

BEV, Recht und allgemeine Verwaltung, Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 Wien

POST 111
Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: BEV-11.102/0051-R1/2018
Datum: 14.11.2018
Rückfragen: Ing. Mag. Ferdinand Brand
DW 822638

Stellungnahme zu Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den übermittelten Entwurf und die darin enthaltenen Änderungen bestehen keine Einwände.

Es wäre jedoch aus Sicht des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sinnvoll eine Änderung in §99 KFG vorzunehmen, und zwar in §99 Abs. 6 lit. j KFG, der in der aktuellen Fassung lautet

(6) Suchscheinwerfer und Arbeitsscheinwerfer dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verwendet werden und nur, wenn dadurch nicht andere Straßenbenutzer geblendet werden. Mit Warnleuchten darf gelbrotes Licht nur ausgestrahlt werden bei Fahrzeugen

[...]

j) die im Eich- und Vermessungswesen oder die zur Pannenhilfe verwendet werden, jedoch nur während des Stillstehens des Fahrzeuges,

[...]

Aufgrund mehrerer Anfragen von Außendienstmitarbeitern wäre es wünschenswert, diese Regelung dahingehend anzupassen, dass Fahrzeuge die im Eich- und Vermessungswesen verwendet werden, auch bei Fahrten im Schrittempo gelbrotes Licht mit Warnleuchten ausstrahlen dürfen. Es würde wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit beitragen, wenn die Rundumleuchten im Außendienst verwendet werden könnten, da oft eine langsame Fahrgeschwindigkeit bei Aufnahmen und ein häufiges Anhalten erforderlich sind.

Ein Vorschlag für eine Neuregelung wäre daher die Fahrzeuge des Eich- und Vermessungswesens aus lit. j zu entfernen sodass dieser lauten könnte

j) die zur Pannenhilfe verwendet werden, jedoch nur während des Stillstehens des

BEV
R1 – Recht und allgemeine Verwaltung
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
Tel.: +43 1 21110-822607
Fax: +43 1 21110-82992617
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at
See you: www.bev.gv.at

UID: ATU 384 732 00
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001
BIC: BUNDATWW



Fahrzeuges,

und am Ende des Abs. 6 eine neue lit. p zu stellen, die folgendermaßen lauten könnte

p) die im Eich- und Vermessungswesen verwendet werden, sowohl im Stillstehen des Fahrzeuges als auch während der Fahrt in Schrittgeschwindigkeit.

Der Leiter des BEV:
DI Wernher Hoffmann

